

**Satzung vom _____ zur 7. Änderung der
Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom
10.10.1994**

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1-6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (SGV. NRW. 216), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 – jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

Die Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.10.1994 wird wie folgt geändert:

„§ 7 Verfahren“ wird wie folgt neu gefasst:

Für das Verfahren des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat) in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend mit folgender Ausnahme für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss:

Alle (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sind antragsberechtigt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.